

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Agribusiness
an der Hochschule Rhein-Waal

vom 22.01.2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV.NRW. 2012 S. 672), sowie des § 2 Abs. 4 des Fachhochschulerrichtungsgesetzes 2009 in der Fassung des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21. April 2009 (GV.NRW. 2009 S. 255) und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 22.10.2012 (Amtliche Bekanntmachung vom 29.10.2012) hat der Gründungsdekan der Fakultät Life Sciences der Hochschule Rhein-Waal die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Grundpraktikum
- § 5 Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf
- § 6 Umfang studienbegleitender Prüfungen
- § 7 Umfang und Form der Bachelorarbeit
- § 8 Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium
- § 9 Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 10 Verleihung des Bachelorgrades
- § 11 Inkrafttreten

Anlage: Prüfungs- und Studienplan

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im englischsprachigen Bachelorstudiengang **Agribusiness** an der Fakultät Life Sciences der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Rhein-Waal. Sie regelt sowohl das grundständige, siebensemestriige Studium (grundständiger Studiengang) als auch das duale, neunsemestriige Studium (dualer Studiengang) und das berufsbegleitende, neunsemestriige Studium.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss. Das Ziel des Studiums ist in § 2 RPO beschrieben. Insbesondere soll das Studium dazu befähigen, agrarwissenschaftliche, agrarökonomische sowie weitere wirtschaftswissenschaftliche, sozialwissenschaftliche und naturwissenschaftliche Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Die weitgehende Beherrschung der englischen Sprache ist dabei Grundlage für die im Verlauf des Studiums kontinuierlich angestrebte Vertiefung und Erweiterung der fachsprachlichen Kenntnisse und daher Voraussetzung für die Bewältigung des Studiums.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B. A.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4 RPO geregelt.

(2) Als verwandte oder vergleichbare Studiengänge i.S.v. § 4 Abs. 6 RPO gelten sämtliche Bachelor- und Diplomstudiengänge an Fachhochschulen und Universitäten, deren Lehrinhalte weit überwiegend den Agrar- und Wirtschaftswissenschaften zuzurechnen sind.

(3) Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache werden in der Regel durch ein Zertifikat der Niveaustufe B2 gemäß Common European Framework (CEF) nachgewiesen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch einen englischen Sprachtest in Form von:

- IELTS: mindestens 6,0
- TOEFL (internet based test): mindestens 80
- TOEFL (paper based test): mindestens 550
- TOEFL (computer based test): mindestens 213

(4) Von einem Zertifikatsnachweis wird abgesehen bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die im Rahmen des Erwerbs der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife Englischkenntnisse erworben haben, die dem Kompetenzniveau B2 entsprechen. Das ist der Fall, wenn mindestens sieben Jahre Schulunterricht im Fach Englisch und eine Abschlussnote von mindestens „ausreichend“ nachgewiesen werden können.

§ 4

Grundpraktikum

Das Grundpraktikum i.S.v. § 4 Abs. 3 RPO soll außerhalb der Hochschule im Kontext der Fächer des Curriculums in einem Unternehmen, einer Behörde oder einer Organisation des Profit- oder Nonprofit-Bereichs oder einer Einrichtung abgeleistet werden und mit agrarwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen, sowie organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Fragen vertraut machen. Es kann sich auch auf den Bereich der Produktion, der Dienstleistungen oder den Handel erstrecken.

§ 5

Studienaufbau; Studienvolumen; Studienverlauf

- (1) Das Studienvolumen beträgt 121 Semesterwochenstunden.
- (2) Den Modulen der Studiengänge sind nach § 6 Abs. 5 RPO in der Summe 210 Kreditpunkte zugeordnet.
- (3) Vor dem Beginn des dualen Studiengangs erfolgt über einen Zeitraum von 14,5 Monaten ein praktischer Ausbildungsabschnitt in einem Unternehmen und in der Berufsschule. Daran schließt sich das Studium an der Hochschule an. In dieser Zeit besucht der/die Studierende die Veranstaltungen der Hochschule. Während des dritten Semesters erfolgt der zweite Ausbildungsabschnitt der Berufsausbildung, der mit der beruflichen Abschlussprüfung abschließt. Ausbildungsberuf und Ausbildungsbetrieb müssen der gewählten Studienrichtung fachlich entsprechen. Die Feststellung, ob eine solche Entsprechung vorliegt, trifft die Fakultät. Die Berufsausbildung ist in der Regel bis zum Beginn des fünften Semesters mit der Prüfung vor der Landwirtschaftskammer abzuschließen. Im vierten und fünften Semester erfolgen im Rahmen des Studiums der Besuch von Vorlesungen sowie der Besuch der Berufsschule an einem Tag pro Woche. Während des sechsten Semesters ist von dem/der Studierenden ein Praxis- oder Auslandssemester abzuleisten. Entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 RPO hat der duale Studiengang im Fach Sustainable Agriculture eine Regelstudienzeit von 7 Semestern.
- (4) Im berufsbegleitenden Studiengang übt der/die Studierende parallel zum Studium seinen/ihren Beruf aus. In den ersten vier Semestern des Studiums werden die Lehrinhalte der ersten zwei Semester über eine Dauer von vier Semestern vermittelt. In dieser Zeit sind zwei Tage in der Woche für den Besuch von Lehrveranstaltungen in der Hochschule und drei Tage für die Berufstätigkeit vorgesehen.
- (5) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat der Fakultät für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.

§ 6

Umfang studienbegleitender Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit ist abhängig vom Semesterwochenstundenumfang der jeweiligen Lehrveranstaltung. Als Richtwert gilt die Dauer von 60 Minuten je zwei Semesterwochenstunden.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (3) Der Umfang einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit soll 30 Seiten DIN A4 (Textteil) nicht überschreiten.

§ 7

Umfang und Form der Bachelorarbeit

- (1) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 DIN-A4-Seiten nicht unterschreiten und 100 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie

nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 23 Abs. 1 RPO erfüllt.

§ 8

Zulassung zur Bachelorprüfung und zum Kolloquium

(1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 24 RPO) hat der Studierende den Erwerb von 175 Kreditpunkten vorzuweisen.

(2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 27 Abs. 2 RPO) hat der Studierende den Erwerb von 202 Kreditpunkten vorzuweisen.

§ 9

Zuerkennung von Kreditpunkten für Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

(2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden acht Kreditpunkte zuerkannt.

§ 10

Verleihung des Bachelorgrades

Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gem. § 30 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang Agribusiness an der Fakultät Life Sciences der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.

Anhang

Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang AgribusinessB.A. (Curriculum)

Module No. // Modul-Nr.	Module /Subjects	CH SWS	Type					Ex/Prü	CP	CH / SWS					SS ST 6	WS WT 7	
			L/V	S	E/Ü	LC/Pr	Pro			WS / WT 1	SS / WT 2	WS / WT 3	SS / ST 4	WS / WT 5			
AB 1	Sustainable Learning - Learning Sustainability Nachhaltiges Lernen - Nachhaltigkeit lernen	4	2		2			T	5	4							
AB 2	Sales and Marketing in Agribusiness Vertrieb und marketing im Agribusiness	4	2	2				P	5	4							
AB 3	Basics of Agricultural Production Systems Grundlagen landwirtschaftlicher Produktionssysteme	5	3			2		P	5	5							
AB 4	Economics and Logistics Ökonomie und Logistik	4	2		2			P	5	4							
AB 5	Analysis and Interpretation of Data Analyse und Interpretation von Daten	4	2		2			P	5	4							
AB 6	Agribusiness Agribusiness	4	2	2				P	5		4						
AB 7	Basics of Horticulture Grundlagen des Gartenbaus	5	3			2		P	5		5						
AB 8	Business Economics Betriebswirtschaftslehre	4	2		2			P	5		4						
AB 9	Sociological and Psychological Aspects of Sustainable Development Soziologische und psychologische Aspekte nachhaltiger Entwicklung	4	2	2				P	5		4						
AB 10	Accounting, Book Keeping and Taxation Rechnungswesen, Buchhaltung und Steuerlehre	4	2		2			P	5		4						
AB 11	Entrepreneurship/Mini Company Project Projekt Mini Company	4		1			3	P	5		4						
AB 12	International Markets, Trade and Agricultural Policy Internationale Märkte, Handel und Agrarpolitik	4	3	1				P	5			4					
AB 13	Quality Management of Food and Flowers Qualitätsmanagement für Lebensmittel und Blumen	4	2		2			P	5			4					
AB 14	Environmental, Agricultural and Food Law Umwelt-, Agrar- und Lebensmittelrecht	4	2	2				P	5			4					
AB 15	Ethics and Philosophy in Life Sciences Ethik und Philosophie in den Lebenswissenschaften	3	1	2				P	5			3					
AB 16	Current Issues in Agribusiness (e.g. Bioenergy, Water, Aquaculture) Aktuelle Themen im Agribusiness (z.B. Bioenergie, Wasser, Aquakultur)	4		4				P	5			4					
AB 17	Human Resource Management: Leadership, Coaching and Recruiting Personalmanagement: Führung, Unterstützung und Personalbeschaffung	4	2	2				P	5			4					
AB 18	Advanced Interpersonal and Intercultural Communication Interpersonelle und interkulturelle Kommunikation	4	2		2			P	5			4					
AB 19	International Agricultural Extension and Business Consulting Landwirtschaftliche und Unternehmensberatung im internationalen Kontext	4	2		2			T	5				4				
AB 20	Social and Labour Policy Arbeits- und Sozialpolitik	4	2	2				P	5				4				
AB 21	Supply Chain Management and Advanced Logistics Versorgungskettenmanagement und spezielle Logistik	4	2		2			P	5				4				
AB 22	Market Research and Marketing Marktforschung und Marketing	4	2		2			P	5				4				
AB 23	Elective Modules 1 Wahlpflichtkatalog 1	6	6					P	9				6				
AB 24	Controlling Unternehmenssteuerung	4	2		2			P	5					4			
AB 25	Food Processing and Human Nutrition Lebensmittelverarbeitung und Ernährung	4	2			2		P	4					4			
AB 26	Resource Economics and Risk Assessment Ressourcenökonomie und Risikobewertung	4	2		2			P	5					4			
AB 27	Analysis of International and Regional Supply Chains Analyse internationaler und regionaler Wertschöpfungsketten	4					4	P	5					4			
AB 28	Integrated and Sustainable Management Systems Integrierte und nachhaltige Managementsysteme	4	2	2				P	5					4			
AB 29	Elective Modules 2 Wahlpflichtkatalog 2	6	6					P	9					6			
total credit hours // Semesterwochenstunden		121	62	22	24	6	7				21	25	27	22	26		
									Credit points		25	30	35	29	33	30	28
											152				58		
											210						

AB_30: Internship or Study abroad (30 CP) // Auslandsstudiensemester oder Praxissemester (30 CP)
AB_31: Project with excursion // Projekt mit Exkursion (8 CP); AB_32: Bachelor Thesis // Bachelorarbeit (12 CP); AB_33: Colloquium // Kolloquium (8 CP)

Abbreviations: // Abkürzungen
CH = credit hours per week // SWS = Semesterwochenstunden
WS = winter term // Wintersemester
SS = summer term // Sommersemester
Ex/Prü = type of examination // Prüfungsart
CP = credit points (= ECTS-points)
L/V = Lecture // Vorlesung
S = seminar // Seminar
E/Ü = exercise // Übung
LC/Pr = lab course // Praktikum
Pro = project // Projekt
T = certificate // Testat (unbenotet)
P = examination (graded) // benotete Prüfung

total	1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem	5.Sem	6.Sem	7.Sem
CH	121	21	25	27	22	26	
CP	0	30	30	0	29	33	28

Wahlpflichtkatalog*

Elective modules 1 Wahlpflichtkatalog 1		CH	CP	Ex
AB_23.1	Conflict Management and Moderation Konfliktmanagement und Moderation	2	3	P
AB_23.2	Regional Marketing Regionalmarketing	2	3	P
AB_23.3	Innovations in Agricultural Products, Food and Flowers Innovationen in landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und Zierpflanzenprodukten	2	3	P
AB_23.4	Traceability of Agricultural Products Rückverfolgbarkeit landwirtschaftlicher Produkte	2	3	P
AB_23.5	Advanced Methods of Sociological Research Methoden empirischer Sozialforschung	2	3	P
AB_23.6	Module from any other Study Course at the Rhine-Waal University of Applied Sciences Wahlmöglichkeit Angebot HRW	2	3	P
AB_23.7	Module from any other Study Course at the Rhine-Waal University of Applied Sciences Wahlmöglichkeit Angebot HRW	2	3	P
3 elective modules amount to		6	9	

Ökonomie/ Recht
Economics / Law
Agrarwissenschaft
Agricultural Sciences
Sozialwissenschaften
Social Sciences

Elective modules 2 Wahlpflichtkatalog 2		CH	CP	Ex
AB_29.1	Alternative Tourism Alternativer Tourismus	2	3	P
AB_29.2	Company Law Gesellschaftsrecht	2	3	P
AB_29.3	Agribusiness and Alternative Investments Agribusiness und alternative Investitionen	2	3	P
AB_29.4	Advanced Logistics in Agribusiness Fortgeschrittene Logistik im Agribusiness	2	3	P
AB_29.5	Business Start-ups in Agribusiness Unternehmensgründung in Agribusiness	2	3	P
AB_29.6	Agribusiness Project Agribusinessprojekt	2	3	P
AB_29.7	Module from any other Study Course at Rhine-Waal University of Applied Sciences Wahlmöglichkeit Angebot HRW	2	3	P
AB_29.8	Module from any other Study Course at Rhine-Waal University of Applied Sciences Wahlmöglichkeit Angebot HRW	2	3	P
3 elective modules amount to		6	9	

* Die Fakultät behält sich das Recht vor eine Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines Wahlpflichtkurses festzulegen. Die Möglichkeit des Erreichens der vorgeschriebenen Kreditpunktzahl aus dem Wahlpflichtbereich bleibt unberührt.

** Die konkrete Auswahl aus dem Studienangebot bedarf der Zustimmung des/der Prüfungsausschussvorsitzenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans der Fakultät Life Sciences der Hochschule Rhein-Waal vom 12.02.2013 und aufgrund der Genehmigung des Präsidiums vom 05.02.2013.

Kleve, den 20. Februar 2013

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Prof. Dr. Marie-Louise Klotz